

DJK
Sportfreunde
Budenheim e.V.

*Mitglied im DJK-Hauptverband
und Sportbund Rheinhessen*



Handball



Schwimmen



Ski und Freizeit



Volleyball

Ausgabe: 20.April 2020

Geschäfts- und Jugendordnung der DJK Sportfreunde Budenheim

Geschäftsordnung	3
Jugendordnung	5

Geschäftsordnung der DJK Sportfreunde Budenheim

- I. Um die Ziele der durch die Satzung gestellten Bedingungen des Vereines zu erreichen, wird die Geschäftsordnung, aufgestellt vom Vorstand am 1. 9. 1979, für die Arbeit verbindlich, geändert und ergänzt in jeweiligen Vorstandssitzungen.
- II. Die Satzung und die Geschäftsordnung werden in der Geschäftsstelle für die Mitglieder ausgelegt.
- III. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, welche alle Mitglieder des Vereines übergreifend betreffen, werden entsprechend in Absatz II der Vereinssatzung behandelt.
- IV. Beschlüsse, welche vom geschäftsführenden Vorstand gefasst werden, sind für alle Mitglieder bindend. Zuwiderhandlungen sind von diesen selbst zu verantworten. Dem Verein daraus entstehender Schaden kann auf Vorstandsbeschluss gegen den Zuwiderhandelnden regresspflichtig gemacht werden.
- V. Verwirklichung der Aufgaben gemäß Satzung II/1:
 - a) Die Abteilungen erhalten zur Verwirklichung der Aufgaben 60 % des anteilig eingebrachten Vereinsbeitragsaufkommens.
 - b) Von diesem anteiligen Vereinsbeitrag und dem Sonderbeitrag sind alle Kosten für den Betrieb der laufenden Spielrunde bzw. Wettkämpfe innerhalb der Einzelabteilung zu begleichen.
 - c) Dem geschäftsführenden Vorstand ist ein Haushaltsentwurf vor Beginn der neuen Spielrunde bzw. Wettkampfrunde vorzulegen.
 - d) Vereinsmitglieder verlieren mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Vergünstigung des Familienbeitrages. Der neue Beitrag beginnt im darauffolgenden Jahr. Familienbeitrag wird Volljährigen nur bei eigener Familiengründung gewährt.
 - e) Treten Deckungslücken im Haushaltsetat der Abteilungen auf, kann auf Antrag der Abteilung der geschäftsführende Vorstand auf Zuschuss aus der Hauptkasse entscheiden, wenn die Abteilung Mittel und Wege findet, die Deckungslücke zu 50 % aus eigener Kraft zu schließen.
 - f) Zuschüsse bzw. Kosten für die Heranbildung von Übungsleitern und Führungskräfte, werden nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand entschieden.
- VI. Verwirklichung der Aufgaben gemäß Satzung II/2:
 - a) Alle Veranstaltungen der Abteilungen müssen dem Gesamtvorstand zur Genehmigung und Koordinierung gemeldet werden.
 - b) Für alle Veranstaltungen müssen die Kalkulationen mit voraussichtlicher Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden, um das Risiko abdecken zu können.
 - c) Dasselbe gilt für Werbeveranstaltungen.
 - d) Reingewinne der Veranstaltungen gemäß VI a-c fließen den Abteilungen zu.
 - e) Die Säuberung der Räume des Vereinsheimes ist Sache der Abteilungen.
 - f) Die Beseitigung von entstandenen Schäden gehen zu Lasten der Abteilungen.
- VII. Grundlagen für die Punkte I bis VI der Geschäftsordnung bilden die Punkte II, VI, der Vereinssatzung.
- VIII. Kassenordnung
 - a) Alle Vorgänge im Geschäftsverkehr, d. h. Geldverkehr, welche den Gesamtverein betreffen, sind Sache des Schatzmeisters und von diesem zu tätigen Einzelarbeiten können von ihm delegiert

werden.

- b) Alle Mitgliedsbeiträge (Vereins- und Sonderbeiträge) werden vom Hauptverein mit dem SEPA-Lastschriftinzugsverfahren den Mitgliedern abgebucht.
- c) Anschaffungen für den Gesamtverein bedürfen der Bestellung durch den Vorstand.
- d) Der Schatzmeister kann jederzeit die Einsicht in die Abteilungskassen verlangen und je nach Erfordernis eine Kassenabstimmung mit den Abteilungskassierern durchführen.

IX. DJK-Delegierter

Gemäß Satzung Punkt VI/3 bestimmt der Gesamtvorstand einen DJK-Delegierten sowie einen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein im Diözesanverband Mainz. Eine Berichterstattung erfolgt an den Gesamtvorstand.

Jugendordnung der DJK Sportfreunde Budenheim

Die Jugendordnung der DJK Sportfreunde Budenheim wurde am 30. März 1990 von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

- I. Die Jugend des Vereines der DJK Sportfreunde Budenheim erkennt die Vereinssatzung sowie die Geschäftsordnung an und bekennt sich zu den gesetzten Zielen des Vereines.
- II. Die Interessen der Jugend des Vereines werden von einem Jugendausschuss wahrgenommen. Er beschließt: a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit, b) bei gemeinsamen sportlichen Interessen und Aufgaben.
- III. Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) zwei Jugendvertreter, welche zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
 - d) Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen. Als Beisitzerinnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
 - e) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.
 - f) Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
 - g) Die unter III a-c genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
 - h) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
 - i) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Geschäftsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
 - j) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
 - k) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der DJK Sportfreunde Budenheim, welche die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließender Mittel.
- IV. Die Jugendordnung tritt am 30. März 1990 in Kraft. Die Punkte III/f, i und k sind in die Vereinssatzung eingetragen.

Einmal im Jahr beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereines ab Vollendung des 7. Lebensjahres.

Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Trainer sowie der Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter.

Als Jugendleiter oder Stellvertreter kann jedes Mitglied kandidieren, welches mindestens 18 Jahre alt ist.